



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/021-2018#002
Datum: 11.06.2018

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau Treppeneinhausung Neviges“

**in der Gemeinde Velbert
im Landkreis Mettmann**

Bahn-km 12,830

der Strecke 2723 W-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Konrad-Adenauer-Platz 14
40210 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	4
A.4.3	Immissionsschutz	4
A.4.4	Denkmalschutz	4
A.4.5	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Gebühr und Auslagen.....	5
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	5
B.1.2	Verfahren	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	7
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
B.4.4	Immissionsschutz	8
B.4.5	Denkmalschutz	8
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	9

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau Treppeneinhausung Neviges“, in der Gemeinde Velbert, im Landkreis Mettmann, Bahn-km 12,830 der Strecke 2723,W-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau einer Fachwerküberdachung und eines ehemaligen Bahnsteigzugangs.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Planungsstand	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht 12 Seiten</i>	<i>05.10.2017</i>	<i>Genehmigt</i>
2	<i>Übersichtsplan, Maßstab 1:25000</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
3	<i>Lageplan, Maßstab 1:1000</i>	<i>20.12.2017</i>	<i>Genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis 1 Blatt</i>	<i>26.05.2017</i>	<i>Genehmigt</i>
5	<i>Prüfberichte (Dokumente zur Brückeninspektion)</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
6	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
7	<i>Umwelterklärung</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
8	<i>BoVEK-Check</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
9	<i>Zustimmung Denkmalbehörde</i>	-	<i>Nur zur Information</i>
10	<i>Erläuterung zum Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	-	<i>Nur zur Information</i>

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

A.4.3 Immissionsschutz

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.

Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.4.4 Denkmalschutz

Das Objekt ist entsprechend den Anforderungen der Denkmalpflege zu dokumentieren.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Velbert möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Diese liegen nicht vor.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau Treppeneinhausung Neviges“ hat den Rückbau einer Fachwerküberdachung und eines ehemaligen Bahnsteigzugangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,830 der Strecke 2723 W-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh in Velbert.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (VT) hat mit Schreiben vom 15.01.2018, Az. Neviges, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben beantragt. Der Antrag ist am 24.01.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.05.2018, Az. 641pa/021-2018#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme von der der Stadt Velbert als Trägerin öffentlicher Belange eingeholt.

Die Stellungnahme vom 16.04.2018, Az. 3.1 enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Zu 1.) Rechtsbeeinträchtigungen oder Eigentums-Inanspruchnahmen liegen nicht vor, bzw. sind nicht geplant.

Zu 2.) Der denkmalrechtlichen Betroffenheit wurde durch die vorliegende behördliche Abbrucherlaubnis der Stadt Velbert gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW, Az. 3.1/He vom 25.07.2017 genügt. Das Benehmen ist insoweit hergestellt.

Andere Aufgabenbereiche werden nicht berührt.

Zu 3.) Dies ist nicht der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. UVPG sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.05.2018, Az. 641pa/021-2018#002, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient primär der Beseitigung potenzieller Gefahren, die sich durch das einsturzgefährdete, irreparable Bauwerk ergeben könnten, und damit der öffentlichen Sicherheit.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Maßnahme ist im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Die Anordnung basiert auf einer Selbstverpflichtung der VT im Erläuterungsbericht und erscheint geeignet, der Vermeidung, bzw. der Minimierung der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist zumutbar.

B.4.4 Immissionsschutz

Die Anordnung basiert auf den immissionsschutzrechtlichen Selbstverpflichtungen der VT im Erläuterungsbericht und erscheint geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschwert den Bauablauf nicht erheblich. Die Durchführung der Maßnahme ist zumutbar.

B.4.5 Denkmalschutz

Die Anordnung basiert auf einer behördlichen Erlaubnis der Stadt Velbert (siehe oben unter Nr. B.2.1 Zu 2.) und erscheint geeignet, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist zumutbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange (private Belange liegen nicht vor) ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143
Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur (BMVI),**

dieses vertreten durch den

Präsidenten des EBA, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 11.06.2018
Az. 641pa/021-2018#002
VMS-Nr. 3378276